

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 96 - 688

[C - 89]

## Burgerlijk Wetboek

## Boek II, Titel II, Hoofdstuk III - Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie - op 31 december 1993 - van boek II, titel II, hoofdstuk III, van het Burgerlijk Wetboek betreffende de medeëigendom, zoals het werd ingevoegd bij artikel 1 van de wet van 8 juli 1924.

## MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 96 - 688

[C - 89]

## Code civil

## Livre II, Titre II, Chapitre III - Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officieuse en langue allemande - au 31 décembre 1993 - du livre II, titre II, chapitre III, du Code civil relatif à la copropriété, tel qu'il y a été inséré par l'article 1<sup>er</sup> de la loi du 8 juillet 1924.

## MINISTERIUM DES INNERN

D. 96 - 688

## Zivilgesetzbuch

## Buch II Titel II Kapitel III - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung - zum 31. Dezember 1993 - von Buch II Titel II Kapitel III des Zivilgesetzbuches über das Miteigentum, so wie es durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1924 eingefügt worden ist.

## ZIVILGESETZBUCH

[...]

## BUCH II

[...]

## Titel II

[...]

## Kapitel III - Miteigentum

Art. 577bis - § 1 - In Ermangelung von Vereinbarungen und besonderen Bestimmungen ist das Eigentum an einer mehreren Personen ungeteilt gehörenden Sache wie folgt geregelt:

§ 2 - Es wird davon ausgegangen, daß ungeteilte Anteile gleich sind.

§ 3 - Der Miteigentümer hat Anspruch auf die Rechte und beteiligt sich an den Lasten des Eigentums im Verhältnis zu seinem Anteil.

§ 4 - Der Miteigentümer kann über seinen Anteil verfügen und ihn mit dinglichen Rechten belasten.

§ 5 - Der Miteigentümer darf die gemeinschaftliche Sache gemäß ihrer Bestimmung gebrauchen und nutzen, sofern es mit den Rechten der anderen Miteigentümer vereinbar ist.

Er ist berechtigt zu Handlungen, die allein der Erhaltung der Sache dienen, und zu Handlungen der vorläufigen Verwaltung.

§ 6 - Andere Verwaltungshandlungen und Verfügungshandlungen sind nur unter Mitwirkung aller Miteigentümer gültig. Ein Miteigentümer kann die anderen jedoch dazu zwingen, sich an Verwaltungshandlungen zu beteiligen, die vom Richter als notwendig anerkannt werden.

§ 7 - Jeder Miteigentümer beteiligt sich an den erforderlichen Erhaltungs- und Unterhaltsausgaben sowie an den Verwaltungskosten, Steuern und anderen Lasten der gemeinschaftlichen Sache.

§ 8 - Für die Teilung der gemeinschaftlichen Sache gelten die Regeln, die im Titel Erbschaften festgelegt sind.

§ 9 - Ungeteilte Immobilien, die als Bestandteil für den gemeinschaftlichen Gebrauch zweier oder mehrerer getrennter unbeweglicher Güter bestimmt sind, die verschiedenen Eigentümern gehören, können jedoch nicht geteilt werden. Sie können nur zusammen mit dem unbeweglichen Gut, dessen Bestandteil sie sind, veräußert, mit dinglichen Rechten belastet oder gepfändet werden.

Die mit diesem Miteigentum verbundenen Lasten, insbesondere die Unterhalts-, Reparatur- und Instandsetzungskosten, werden entsprechend dem Wert der Hauptsache aufgeteilt.

§ 10 - In dem in § 9 vorgesehenen Fall steht es jedem Miteigentümer frei, auf eigene Kosten an der gemeinschaftlichen Sache Änderungen vorzunehmen, vorausgesetzt, daß er die Sache nicht zweckentfremdet und die Rechte der anderen Miteigentümer nicht beeinträchtigt.

§ 11 - Wenn einzelne Stockwerke oder Teile von Stockwerken eines Hauses verschiedenen Eigentümern gehören, werden die zum gemeinschaftlichen Gebrauch der einzelnen Stockwerke oder Teile von Stockwerken bestimmten Sachen wie z.B. Boden, Fundamente, Hauptmauern, Dach, Höfe, Brunnen, Flure, Treppen, Aufzüge, Leitungen und Sonstiges als gemeinschaftlich betrachtet; sie unterliegen dann den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, insbesondere denen der §§ 9 und 10.]

(Kapitel III so eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1924)